

Statuten des TC Muttenz

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
A. Arten der Mitgliedschaft	2
B. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
C. Rechte und Pflichten	3
D. Beendigung der Mitgliedschaft	4
3. Organisation.....	4
A. Generalversammlung.....	5
B. Vorstand.....	6
C. Rechnungsrevisoren.....	6
4. Finanzen	7
5. Statutenrevision / Auflösung des Clubs	7



1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Am 28. November 1977 wurde der Tennisclub Muttenz gegründet. Unter dem Namen „Tennisclub Muttenz“ (nachstehend TCM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muttenz.
- Art. 2 Der TCM bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege eines aktiven und geselligen Clublebens.
- Art. 3 Der TCM ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCM umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| a) Aktivmitglieder | f) Ehrenmitglieder |
| b) Ehe- und Konkubinatspaare | g) Passivmitglieder |
| c) Junioren | h) Pausierende Mitglieder |
| d) Schüler | i) Interclub-Saisonmitglieder |
| e) Lehrlinge / Studierende / IV | |
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die das Alter von 18. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 7 Die Junioren-Mitgliedschaft erlischt am Ende des Rechnungsjahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet ist.
- Art. 8 Die Schüler-Mitgliedschaft erlischt am Ende des Rechnungsjahres, in welchem das 15. Altersjahr vollendet ist.
- Art. 9 Gegen jährliche Einreichung einer Kopie des gültigen Lehrlings- oder Studentenausweises an den Vorstand bis zu dem auf der Einladung zur Generalversammlung angegebenen Termin, werden Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, in die Mitgliederkategorie Lehrlinge / Studierende / IV aufgenommen. Die Mitgliedschaft als Lehrling / Student erlischt am Ende des Rechnungsjahres, in welchem das 30. Altersjahres vollendet ist.
- Art. 10 Die Generalversammlung ist befugt, Mitglieder, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Zur Ernennung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCM, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 12 Pausierende Mitglieder sind Aktive, die ihre Mitgliedschaft nicht ausüben können. Anträge für diese Mitgliedschaft sind vor Saisonbeginn dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträgen, die nach Beginn der Spielsaison, jedoch vor dem 1. Juli, eingehen, wird stattgegeben und der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte reduziert. Anträge, die nach dem 1. Juli eintreffen, können für die laufende Saison nicht mehr berücksichtigt werden.
- Art. 13 Interclub-Teams, welche die zur Teilnahme an den Interclubspielen erforderliche minimale Anzahl Personen stellen (gemäss Reglement Swiss Tennis), haben das Recht, maximal zwei zusätzliche SpielerInnen als IC-Saisonmitglied in das Team aufzunehmen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 14 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Schülern und Juniorenmitgliedern ist zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Art. 15 Über die Aufnahme neuer Mitglieder für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- Art. 16 Der Vorstand hat das Recht, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Art. 17 Treffen mehr Anmeldungen ein, als Mitglieder aufgenommen werden können, so werden diese in einer nach Anmeldedatum chronologisch geführten Warteliste zusammengefasst.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 18 Wer in den TCM eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.
- Art. 19 Aktivmitglieder / Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 20 Aktivmitglieder, Studenten / Lehrlinge / IV sowie Junioren ab dem 18. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 21 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCM willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimm- und Wahlrecht; sie haben jedoch eine beratende Stimme.

- Art. 22 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 23 Die IC-Saisonmitglieder sind lediglich von Anfang Saison bis Ende Juni im Rahmen des Trainings und der Interclub-Spiele ihres Teams sowie an den in dieser Zeit stattfindenden Anlässen des TCM spielberechtigt. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sind von der Wirtepflicht befreit und ihre Mitgliedschaft gilt jeweils nur für eine Saison.
- Art. 24 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Zum Unterhalt der Anlage ist die Eintrittsgebühr von allen Mitgliedern (ausser Passivmitglieder) zu entrichten.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 25 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Art. 26 Austrittserklärungen sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das Vereinsjahr endet jeweils mit dem Kalenderjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 27 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs, nach Anhören je eines Berichtes des Vorstandes und des Ausgeschlossenen, mit einer 2/3 Mehrheit und ist überdies endgültig.

3. Organisation

- Art. 28 Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Spielkommission
 - d) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 29 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 30 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand, unter Nennung der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat dann innert einem Monat nach Stellung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 31 Die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 32 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Genehmigung der Jahresberichte
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 5. Wahlen des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 6. Genehmigung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 9. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 10. Revision von Statuten und Reglementen
 11. Wahl von Kommissionen
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 33 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 34 Wahlen und Beschlüsse (Ausnahme Art. 30) finden nur dann geheim statt, wenn dies $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder wünscht. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit die Statuten keine weiteren Bestimmungen enthalten, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Vorstand

- Art. 35 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente aufzustellen.
- Art. 36 In den Vorstand des TCM können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Art. 37 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, nämlich:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Spielleiter
 6. Wirteverantwortlicher
 7. Juniorenverantwortlicher
- Art. 38 Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.
- Art. 39 Der Präsident und der übrige Vorstand werden durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 40 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 41 Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 42 Für den TCM zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 43 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 44 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCM zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzen

- Art. 45 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, die Gebühr für Gästespiele, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 46 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien dürfen CHF 1'000.-- nicht übersteigen.
- Art. 47 Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils bis zum 30. April zu begleichen.
- Art. 48 Nach dem 1. August eintretende Mitglieder bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
- Art. 49 Für die Verbindlichkeiten des TCM haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision / Auflösung des Clubs

- Art. 50 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 51 Über die Fusion und Auflösung entscheidet nur eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Ein solcher Beschluss erwächst durch 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Rechtskraft. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- Art. 52 Ergibt eine eventuelle Liquidation einen Aktiven-Überschuss, so beschliesst die Generalversammlung bei der Auflösung, was damit zu geschehen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. März 2018 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Statuten des TC Muttenz.

Für den TENNISCLUB MUTTENZ

Der Präsident
Jürg Zumbrunn

Die Aktuarin
Saskia Meyer

Muttenz, den 5. März 2018

Statutenänderungen:	GV vom	27. Februar	1989
	GV vom	3. Februar	1992
	GV vom	8. Februar	1993
	GV vom	5. Februar	1996
	GV vom	7. Februar	2000
	GV vom	5. Februar	2001
	GV vom	2. Februar	2004
	GV vom	29. Januar	2007
	GV vom	5. März	2018